

# **SATZUNG**

## **Nordfriesischer Segelverein Sylt e.V. (NFSV)**

### **§ 1 Name, Sitz, Flagge und Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins lautet: **Nordfriesischer Segelverein Sylt e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rantum und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen. Gerichtstand für alle Streitigkeiten mit dem Verein ist Niebüll.
3. Der Stander des Vereins ist gelb, rot, blau in waagerechter Anordnung mit weißem Mittelteil in Wappenform mit dem Fisch.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein dient der Förderung der Gesundheit seiner Mitglieder durch die Pflege des Fahrten-, Wander- und Jugendsegelns als Amateursport. Das Hauptgewicht der Ausbildung der Mitglieder soll sich auf die Seemannschaft im Allgemeinen und das Segeln im Besonderen erstrecken. Sämtliche Einnahmen und die dem Verein eigenen oder von ihm gemieteten Gegenstände sind ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden, es sei denn, sie haben zur Verfügung gestellte Kapitalanteile zurückzufordern.
4. Die Jugendarbeit innerhalb des Vereins gestaltet, unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereines, ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Jugendlichen Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. unterstützenden Mitgliedern

## **§ 4 Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jugendliche Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden soweit sie den Segelsport aufgegeben haben. Von der Beitragszahlung sind sie befreit.
4. Unterstützende Mitglieder verzichten auf die Benutzung der sportlichen Einrichtungen des Vereins. Sie widmen sich der Förderung des Segelsports und der Interessen des Vereins. Sie zahlen einen geringeren Beitrag als ordentliche Mitglieder und haben kein Stimmrecht. Unterstützende Mitglieder können sowohl natürliche wie juristische Personen sein.
5. Partnermitgliedschaft: Partnermitglieder sind ordentliche Mitglieder, mit geringerer Beitragszahlung.

## **§ 5 Aufnahme**

Ein Aufnahmegesuch muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Aufnahmegesuche Minderjähriger müssen vom gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnet werden. Minderjährige müssen den Nachweis erbringen, dass sie des Schwimmens mächtig sind. Über die Aufnahme unterstützender und jugendlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Aufnahme durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung ist das Mitglied zur Zahlung des einmaligen, von der Mitgliederversammlung festgelegten Aufnahmebeitrages sowie des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Jahresbeitrages verpflichtet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung dieser Beträge.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod des Mitgliedes
2. durch freiwilligen Austritt. Dieser kann zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung muss bis zum 31.10. eines Kalenderjahres dem Vorstand zugegangen sein. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung bis zum Austrittsdatum bleibt bestehen.
3. durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch Mehrheitsentscheid der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung, die einem Jahresbeitrag entspricht, im Rückstand ist und mindestens zweimal erfolglos zur Zahlung aufgefordert wurde oder ein Verhalten gezeigt hat, das das Ansehen und die Belange des Vereins schädigt

oder gegen die Satzungsbestimmungen verstößt. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes. Dem Mitglied ist in dem Ausschlussverfahren ausreichend Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

4. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Eröffnung des Liquidations-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über deren Vermögen.

### **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Ordentliche und jugendliche Mitglieder haben das Recht, alle dem Verein gehörenden oder von ihm gemieteten oder gepachtet Sportgeräte und Einrichtungen im Rahmen sachgerechter und pfleglicher Benutzung oder bestehender Benutzungsordnungen zu benutzen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Das Recht, Anträge zu stellen und an Abstimmungen teilzunehmen haben folgend Mitglieder:
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Jugendliche Mitglieder bei Fragen, die den Sportbetrieb der Jugendlichen und nicht wirtschaftliche Belange des Vereins betreffen
4. Bei Entscheidungen, die das Mitglied selbst betreffen, ruht sein Stimmrecht.

### **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

1. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten wiederkehrenden jährlichen Beiträge und eventuell beschlossenen Sonderumlagen durch Erteilung einer entsprechenden Abbuchungsvollmacht an den Kassenwart des Vereins bis spätestens zum 1.7. eines Jahres zu begleichen. Sonderumlagen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Mitglieder, die im Verein ein eigenes Boot liegen haben, zahlen für die Nutzung des Liegeplatzes am Steg, die Wintereinlagerung in der Halle, die zur Verfügung Stellung von Wasser und Strom sowie für die Nutzung der Slipanlage und der damit verbunden Transportgeräte zusammen mit dem Jahresbeitrag eine von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossene und in der Benutzungsordnung für diese Mittel und Einrichtung festgelegte jährliche Kostenbeteiligung.
3. Mit Ausnahme der unterstützenden Mitglieder sind alle Mitglieder verpflichtet, zum Aufbau und Erhalt des Vereins u. a. durch Teilnahme an

Zusammenkünften und der Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereins beizutragen.

4. Ordentliche und jugendliche Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, sich aktiv am Auf-, Ausbau und Erhalt der vereinseigenen Anlagen zu beteiligen. Dies geschieht durch die Erfüllung der vom Arbeitsausschuss nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung festgelegten Stundenleistung für ordentliche und jugendliche Mitglieder. Der Vorstand kann in Einzelfällen auf der Grundlage eines schriftlich gestellten und ausreichend begründeten Antrages ein Mitglied für ein Jahr von dieser Verpflichtung freistellen. Arbeitsleistung gilt nur auf schriftlichen Nachweis durch den Vorsitzenden des Arbeitsausschusses oder dessen Stellvertreter als erbracht. Mitglieder, die die angeforderte Arbeitsstundenleistung gegenüber dem Verein nicht erfüllen, zahlen je nicht geleisteter Arbeitsstunde einen Ausgleichsbetrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
5. Für Vorstandsmitglieder gilt diese Arbeitsleistung mit der Vorstandarbeit als abgegolten.
6. Alle Mitglieder tragen die Verpflichtung, an der Erfüllung der dem Verein gestellten Aufgaben und Ziele mitzuwirken, dem Ansehen des Vereins zu dienen und Schaden von ihm abzuwenden.
7. Die Hafensbetriebsordnung, sowie die Slip - & Gebührenordnung sind Bestandteil der Satzung. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeitern gewählt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht zu den Aufgaben des Vorstandes gemäß dieser Satzung gehören.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und von dem Vorsitzenden, seinem, Stellvertreter oder einem andern Vorstandsmitglied geleitet. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin schriftlich zugeleitet werden und die Tagesordnung der Versammlung enthalten.
3. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate des Jahres statt. Ort und Zeitpunkt wird vom Vorstand bestimmt. Die Tagesordnung dieser Versammlung muss enthalten:
  - a) Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Versammlung
  - b) Jahresbericht und Kassenbericht des Vorstandes für das abgelaufene Jahr

- c) Bericht der Rechnungsprüfer
  - d) Vorlage eines Haushaltsvorschlages für das laufende Geschäftsjahr
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit.
4. Darüber hinaus kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet
- a) in jedem Herbst nach Abschluss der Segelsaison,
  - b) wenn mindestens 25 % stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorstand beantragen. Die Versammlung hat innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrages stattzufinden.
5. Anträge von Mitgliedern auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte zu Mitgliederversammlungen müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge, die dem Vorstand verspätet zugehen oder erst im Verlauf der Versammlung gestellt werden, dürfen nur dann zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses befürwortet.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die insbesondere den vollständigen Inhalt der gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Sie ist der Mitgliederversammlung zu verlesen und vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 11 Vorstand

1. 1. Den Vorstand bilden:
- a) der Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Schriftführer
  - d) der Kassenwart
  - e) der Ausbildungsleiter
  - f) der Vorsitzende des Arbeitsausschusses oder der stellvertretende Vorsitzende
  - g) der Bootshallenwart
  - h) der Hafenmeister
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Weisungen der Mitgliederversammlung und ist dieser gegenüber verantwortlich. Bei Missachtung dieser Weisungen kann der Vorstand vorzeitig durch Mitgliederentscheid abberufen werden

4. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag der Mitglieder auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Kassenwart ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig und hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Buch zu führen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
6. Die Rechnungslegung wird von zwei Rechnungsprüfern, die von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, geprüft. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
7. Bei persönlichen Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern ist der Vorstand verpflichtet, schlichtend einzugreifen.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der genaue Wortlaut des Änderungsantrages muss den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben werden.

### **§ 13 Auflösung**

1. Der Verein kann kraft Gesetzes, aufgrund behördlicher Maßnahmen oder freiwillig aufgelöst werden.
2. Die freiwillige Auflösung kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein nach der Liquidation verbleibendes Vermögen an die „Deutsche Gesellschaft zu Rettung Schiffbrüchiger“.

### **§ 14 Wirkung**

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft. Gleichzeitig wird die Fassung vom 14.01.81 ungültig.
2. Der vollständige Satzungstext ist jedem Mitglied und jedem neu aufzunehmenden Mitglied auszuhändigen. Mit der Übergabe erkennt das Mitglied die Satzung mit dem jeweils geltenden Inhalt als für sich rechtsverbindlich an. Den Mitgliedern stehen Schadensersatzansprüche, insbesondere aus der Ausübung des Sports, und die Nutzung der Vereinsanlagen, gegen den Verein oder den Vorstand nicht zu.

Vorstehende Satzung entspricht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 24.03.2006.

.....  
(Günter Ahlers)  
- 1. Vorsitzender -